



Brüssel, den 18. Juli 2016
(OR. en)

11369/16

AGRIFIN 91
AGRI 425
VETER 77
ANIMAUX 22

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 18. Juli 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10994/16

Betr.: Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur
Eindämmung von Tierseuchen"
- Schlussfolgerungen des Rates (18. Juli 2016)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen", die der Rat auf seiner 3481. Tagung vom 18. Juli 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen", in dem der Rechnungshof insgesamt zu dem Schluss gelangt, dass die Tierseuchen mit den von ihm geprüften Tierseuchenprogrammen angemessen eingedämmt wurden;
- (2) ERKENNT die Feststellung des Rechnungshofs AN, dass bei der Bekämpfung von Tierseuchen Wildtiere betreffende Aspekte von Bedeutung sind und BEGRÜSST die Zusage der Kommission, dass sie sicherstellen wird, dass Wildtiere in die Veterinärprogramme einbezogen werden, wo dies angemessen ist;
- (3) NIMMT die Empfehlung AN, wonach die Kommission die Verfügbarkeit von Impfstoffen unterstützen sollte, wenn dies unter epidemischen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, und BEGRÜSST, dass die Kommission dieser Empfehlung zustimmt;

- (4) STIMMT der Feststellung ZU, dass Seuchen jederzeit ausbrechen können und dass Kommission und Mitgliedstaaten weiterhin wachsam sein sollten; ERINNERT DARAN, dass am 9. März 2016 das "Tiergesundheitsrecht"¹ erlassen wurde, das auf die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen abzielt, die von gehaltenen Tieren, wild lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die darin enthaltenen Vorschriften betreffen Anforderungen an Seuchenprävention und Handlungsbereitschaft, Bewusstsein für Seuchen, Schutz vor biologischen Gefahren, Rückverfolgbarkeit von Tieren und gegebenenfalls von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Verbringung von Tieren und tierischen Erzeugnissen innerhalb der EU und ihr Eingang in die EU, Überwachung, Seuchenbekämpfung und -tilgung sowie Sofortmaßnahmen;
- (5) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die geprüften Programme dem Rechnungshof zufolge gut konzipiert waren und angemessen umgesetzt wurden und in einigen spezifischen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht; BEGRÜSST, dass die Kommission der empfohlenen Erleichterung des Austauschs von epidemiologischen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zustimmt und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die Kommission zu unterstützen, damit die Empfehlung erfolgreich umgesetzt wird;
- (6) STIMMT der Feststellung ZU, dass ein besserer Nachweis der Kostenwirksamkeit der Veterinärausgaben erforderlich ist, stellt aber zugleich fest, dass die Kostenwirksamkeit der Programme schwer zu ermitteln ist, weil für eine solche Analyse keine Modelle zur Verfügung stehen und

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht").

(7) BEGRÜSST daher, dass die Kommission damit einverstanden ist zu untersuchen, ob der bestehende Satz von Indikatoren aktualisiert werden sollte, um bessere Informationen über Kontrollaktivitäten im Veterinärbereich und die Kosteneffizienz von Programmen zu bieten; BEGRÜSST ferner die Annahme der Resolution Nr. 35 durch die Weltversammlung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu dem Thema "Wirtschaftliche Aspekte der Tiergesundheit: Direkte und indirekte Kosten des Ausbruchs von Tierseuchen" am 27. Mai 2016², die zur Erarbeitung von Daten zum wirtschaftlichen Schaden von Tierseuchen führen könnte, die für die Konzipierung künftiger Seuchenbekämpfungsprogrammen genutzt werden können.

² Die Resolution ist auf der Website der OIE (in Englisch) abrufbar:
http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/About_us/docs/pdf/Session/2016/A_RESO_2016_public.pdf